

Beschlussvorlage Merzen		Vorlage Nr.: ME/370/2021		
Bestimmung der Beigeordneten für den Verwaltungsausschuss gemäß §§ 74, 75 NKomVG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	04.11.2021	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Gemäß §§ 74 Abs. 1 und § 75 NKomVG besteht der Verwaltungsausschuss aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den beratenden Mitgliedern. Gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden deren Vertretung nicht mehr als 14 bis 24 Abgeordnete hat, 4 Beigeordnete. Der Verwaltungsausschuss besteht somit aus 5 Mitgliedern. Der Bürgermeister gehört dem Verwaltungsausschuss kraft Amtes an und führt den Vorsitz.

Berechnung:

Zur Berechnung wird die Anzahl der Beigeordneten (4) nach § 74 Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 (nach dem Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drs. 18/9075) durch die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Fraktionen/Gruppen durch ein Berechnungsverfahren nach Höchstzahlen erfolgen (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren).

Die Zahl der Ausschussmitglieder sollte so bemessen sein, dass sich die Mehrheitsverhältnisse im Rat dem im Verwaltungsausschuss widerspiegeln und zugleich dem Erfordernis effektiver Ausschussarbeit Rechnung getragen wird.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat), soweit nicht ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist (§ 71 Abs. 4 Sätze 1 u. 2 NKomVG).

Der Rat stellt die sich ergebende Sitzverteilung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG durch einen Beschluss fest.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten auf die Fraktionen und Gruppen die/der Bürgermeister/in auf die Sitze derjenigen Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die sie/ihn vorgeschlagen hat (§75 Abs. 1 S. 2 NKomVG).

Sitzverteilung, ohne Gruppenbildung:

	CDU – Fraktion		SPD – Fraktion		Grüne - Fraktion	
Gesamtzahl Sitze	10		2		3	
Teiler	Sitze	Sitzfolge	Sitze	Sitzfolge	Sitze	Sitzfolge
: 1	10	1	2		3	4
: 2	5	2	1		1,5	
: 3	3,33	3	0,66		1	
: 4	2,5	5	0,5		0,75	
Sitze	3		0		1	

Demnach hat die CDU 3 Sitze und die Grünen 1 Sitz, der/die Bürgermeister/in erhält ebenfalls einen Sitz im Verwaltungsausschuss.

Die Anrechnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bei der Fraktion/Gruppe die sie/ihn vorgeschlagen hat, führt nicht zu einer Erhöhung der Sitzzahl für diese Fraktion/Gruppe. Es kommt vielmehr zu einer echten Anrechnung mit der Folge, dass der Sitz, der der betreffenden Fraktion/Gruppe durch die Berücksichtigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters angerechnet wird, wieder „frei“ wird und in einem zweiten Schritt nach allgemeinen Grundsätzen verteilt werden muss (vgl. Klarstellung im schriftlichen Bericht zur Drucksache 16/3147 S. 10 des Nds. Landtages).

Für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG). Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Merzen stellt folgende Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses fest:

Bürgermeister _____

Abgeordnete mit Stimmrecht (Beigeordnete)

CDU-Fraktion

Beigeordnete

Vertreter/in

Grüne-Fraktion
Beigeordnete

Vertreter/in

Die Vertreter der Beigeordneten vertreten sich untereinander, soweit sie von der gleichen Fraktion bzw. Gruppe benannt wurden.